

***Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2006***

***Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)***

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf der Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG), zur Änderung des gleichnamigen Gesetzes vom 22. Dezember 1998 mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Die Deputation für Kultur hat dem Entwurf Änderung des Ortsgesetzes für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, am 7. Dezember 2005 und der Betriebsausschuss Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetriebe der Stadtgemeinde, hat einer Änderung am 12. Juli 2005 zugestimmt.

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb  
Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 393 – 224-d-3), das durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors werden zwei stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren (Stellvertretungen) bestellt. Eine der beiden Stellvertretungen muss über eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit kaufmännischem Schwerpunkt oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.“

**Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

***Begründung***

**Allgemeine Begründung**

Mit der Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG), vom 22. Dezember 1998 wird eine Effizienzsteigerung und verbesserte kaufmännische Steuerung des Eigenbetriebs Stadtbibliothek erreicht. Die kaufmännische Kompetenz wird organisatorisch in die Betriebsleitungsebene integriert, um die kaufmännischen Belange des Betriebes auf der Entscheidungsebene zu gewährleisten. Die Stadtbibliothek hat ein neues Binnencontrollingsystem entwickelt, dass ein zeitnahe und differenziertes Controlling des Eigenbetriebes ermöglicht. Die Einrichtung der neuen Zentralbibliothek und die Umsetzung des neuen Bibliothekssystems bedarf der Stärkung der kaufmännischen Kompetenz auf der Ebene der Betriebsleitung.

## **Einzelbegründung**

Zu Artikel 1

Zur Einstellung einer zweiten Stellvertretung ist die Anpassung des § 4 erforderlich.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.